



Musikschulgebührensatzung

Fassung vom 13. Oktober 2025

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule im Landkreis Passau (Musikschulgebührensatzung).

Der Landkreis Passau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 -1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1

Gebührensatzung

Der Landkreis Passau erhebt für die Leistungen der Musikschule im Landkreis Passau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht

1. Gebührenschuldner ist der Schüler/die Schülerin der Musikschule bzw. der gesetzliche Vertreter.
2. Die Gebühren werden fällig mit der Gebührenrechnung zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
3. Verändert sich während der Unterrichtstrimesters die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen oder Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Unterrichtstrimesters die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Unterrichtsumfang

1. Der Unterricht findet mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schulferien in der Regel einmal wöchentlich statt.
2. Die Unterrichtsdauer beträgt für die verschiedenen Unterrichtsangebote wöchentlich:

a) im Hauptfach

im Einzelunterricht wahlweise 22,5 Minuten, 30 Minuten, 45 Minuten und 60 Minuten

im Gruppenunterricht

mit 2 Schülern pro Gruppe	30 oder 45 Minuten
mit 3 Schülern und 4 Schülern pro Gruppe	45 Minuten
mit 5 und mehr Schülern pro Gruppe	45 Minuten

b) in den musikalischen Grundfächern

45 Minuten

3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterrichtsdauer im Einvernehmen mit der Schulleitung gegen entsprechend angepasste Gebühren verändert werden.
4. In den Ergänzungsfächern ist die Unterrichtsdauer je nach Art und Gruppenstärke unterschiedlich.
5. In der Förderklasse (siehe § 1 Nr. 4 der Schulordnung) erhalten die Schülerinnen/die Schüler in den beiden Hauptfächern je 45 Minuten Unterricht. In der Frühförderklasse sind es im Hauptfach 45 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden mit Abschlag (Ziffer 1 a.) und ohne Abschlag (Ziffer 1 b.) wie folgt ausgewiesen. Der Abschlag findet Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die mit Wohnsitz im Landkreis Passau gemeldet sind.

1. a.) **Die jährlichen Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/je Schülerin mit Wohnsitz im Landkreis Passau**

für die **musikalischen Grundfächer Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung / Singklassen** **228,- €**

für den **instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht**

Einzelunterricht zu 30 Minuten

- für Erwachsene	960,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	780,- €

Einzelunterricht zu 45 Minuten

- für Erwachsene zu 45 Minuten	1.440,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	1.140,- €

Einzelunterricht zu 60 Minuten

- für Erwachsene zu 60 Minuten	1.920,- €
- Kinder, Jugendliche und Auszubildende	1.500,- €

Gruppenunterricht

2er Gruppe zu 45 Minuten (bzw. Einzelunterricht 22,5 Minuten)

- für Erwachsene	840,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	588,- €

2er Gruppe zu 30 Minuten / 3er zu 45 Minuten

- für Erwachsene	612,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	456,- €

4er Gruppe zu 45 Minuten

- für Erwachsene	552,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	408,- €

5er Gruppe und größer 45 Minuten

- für Erwachsene	504,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	372,- €

für ein Ergänzungsfach (Orchester, Ensemble, Theorie usw.)

- für Erwachsene	180,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	120,- €

für Chorsingen

- für Erwachsene	96,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	60,- €

für den Klavierunterricht wird zusätzlich zu den Gebühren für den instrumentalen Hauptfachunterricht ein Zuschlag erhoben in Höhe von **42,-€** jährlich. Mit diesem Zuschlag wird der Aufwand für Stimmungen und Reparaturen kofinanziert.

1. b.) **Die jährlichen Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/je Schülerin mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Passau**

für die musikalischen Grundfächer Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung / Singklassen	228,- €
--	---------

für den **instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht**

Einzelunterricht zu 30 Minuten

- für Erwachsene	1.248,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	1.014,- €

Einzelunterricht zu 45 Minuten

- für Erwachsene	1.872,- €
- Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	1.482,- €

Einzelunterricht zu 60 Minuten

- für Erwachsene	2.496,- €
- Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	1.950,- €

Gruppenunterricht

2er Gruppe zu 45 Minuten (bzw. Einzelunterricht 22,5 Minuten)

- für Erwachsene	1.092,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	765,- €

2er Gruppe zu 30 Minuten / 3er zu 45 Minuten

- für Erwachsene	795,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	594,- €

4er Gruppe zu 45 Minuten

- für Erwachsene	717,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	531,- €

5er Gruppe und größer 45 Minuten

- für Erwachsene	655,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	483,- €

für ein Ergänzungsfach (Orchester, Ensemble, Theorie usw.)

- für Erwachsene	180,- €
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt	120,- €

für Chorsingen

- für Erwachsene **96,- €**
- für Kinder, Jugendliche und Auszubildende ermäßigt **60,- €**

für den Klavierunterricht wird zusätzlich zu den Gebühren für den instrumentalen Hauptfachunterricht ein Zuschlag erhoben in Höhe von **42,-€** jährlich. Mit diesem Zuschlag wird der Aufwand für Stimmungen und Reparaturen kofinanziert.

2. Für Hauptfachs Schülerinnen und Hauptfachs Schüler der Musikschule ist die Belegung von Ergänzungsfächern (auch Musikalische Früherziehung/Grundausbildung) kostenfrei. Für Ergänzungsfachs Schüler, die kein Hauptfach belegen, gilt das Ergänzungsfach mit der höchsten Gebühr als Hauptfach.
3. Schülerinnen und Schüler der Förderklasse/Frühförderklasse zahlen für das komplette Unterrichtsangebot eine Jahresgebühr von **1.140,- €**
4. Für Projekte und ergänzende Angebote werden gesonderte Teilnehmerbeiträge erhoben.
5. Für die Überlassung eines Mietinstrumentes wird eine monatliche Gebühr in Höhe von **13,00 €** erhoben. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August).
2. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie ist in drei Raten für die Zeit von September bis Dezember, Januar bis April und Mai bis einschließlich August zu entrichten. Die 3 Raten sind jeweils fällig am 16.12., 01.03. und 01.06. eines Jahres.
3. Bei Unterrichtsabbruch während des Schuljahres endet die Gebührenschuld mit Ablauf des dem angebrochenen Jahresdrittel folgenden Trimesters (Vorhaltegebühr).
4. Die Gebühren werden aufgrund einer bei der Anmeldung zu erteilenden Abbuchungsermächtigung von der Kreiskasse des Landratsamtes Passau eingezogen.

§ 6

Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung des Unterrichts

1. Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren.
2. Die Gebühren sind auch im Falle vorübergehender Verhinderung der Lehrkräfte zu entrichten. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so erhält in der Reihenfolge des Alters

- das 2. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 20%
- das 3. Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 30%
- das 4. und alle weiteren Familienmitglieder eine Ermäßigung in Höhe von 50%.

Diese Ermäßigung findet nur auf Hauptfachbelegungen Anwendung.

§ 8 Sozialermäßigung

Im Falle wirtschaftlicher Härten kann die Höhe der Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Das Nähere wird durch Richtlinien des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus geregelt. Bildungsgutscheine nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz können mit den Unterrichtsgebühren verrechnet werden.

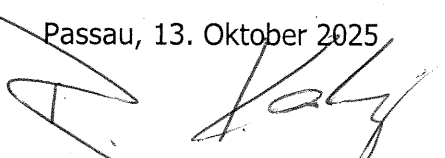
§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2022 außer Kraft.

Passau, 13. Oktober 2025


Raimund Kneidinger
Landrat